



## **Inhaltsverzeichnis Nr. 17/2024**

- **Bekanntmachung 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Parkweg“  
Durchführung der nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3  
BauGB**

---

## **BEKANNTMACHUNG**

In seiner Sitzung vom 10.05.2022 hat der Gemeinderat des Marktes Murnau a.Staffelsee die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Parkweg“ beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 07.05.2023 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und den maßgeblichen Anlagen für die Änderung des Bebauungsplanes „Am Parkweg“ gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nochmalig öffentlich für die Dauer von zwei Wochen auszulegen.

Die gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderliche nochmalige öffentliche Auslegung wird entsprechend des Beschlusses des Bauausschusses wie folgt durchgeführt:

In der Zeit vom

**23. Mai 2024 bis einschließlich 07. Juni 2024**

hängt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Schalltechnischen Untersuchungen vom 20.04.2023 und 22.01.2024 im Bauamt Murnau, Schloßbergstraße 10, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Planung werden im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, 1. OG, Zimmer Nr. 2.1 während des oben angegebenen Zeitraumes (Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 - 16.00 Uhr) auf Verlangen erteilt. Die entsprechenden Unterlagen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes „Am Parkweg“ sind im o.g. Zeitraum auch auf der Homepage des Marktes Murnau unter folgendem Link zu finden:

<https://www.murnau.de/de/bauleitplanung.html>

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können nur für die ergänzten und geänderten Teile des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Bedenken und Anregungen sind der Marktgemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Markt Murnau a.Staffelsee  
Murnau a.St., 21.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Beuting'.

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister